

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

13.01.2023

Der Personalrat wünscht Ihnen für das Jahr 2023 alles Gute, viel Kraft und Elan, um auch in diesem Jahr den herausfordernden Alltag an unseren Schulen zu meistern.

Neue Verwaltungspraxis bei Teilzeitanträgen

Dank der Unterstützung durch das Ministerium für Gleichstellung konnte der Personalrat Hauptschule für alle Beschäftigten an Schulen in NRW eine Veränderung der Verwaltungspraxis bei der Beantragung und Gewährung von Teilzeit erzielen. Das **Ende der Teilzeit ist jetzt in der Regel der 31.01. oder der 31.07.** des jeweiligen Schuljahres und nicht mehr der letzte Tag der Sommerferien.

Auch Rückkehrer*innen aus Beurlaubung sind entsprechend zu behandeln.

Qualifikationserweiterung/Zertifikatskurse

Unter [Fort- und Weiterbildung für das Schulpersonal in der Bezirksregierung Düsseldorf \(brd.lfb.nrw.de\)](http://brd.lfb.nrw.de) sind die neuen Kurse zur Qualifikationserweiterung zu finden. Die Kurse beginnen im nächsten Schuljahr. Anmelden können sich nur Lehrkräfte, die sich in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis mit dem Land NRW befinden. Die Meldungen zur Teilnahme sind über den Dienstweg an die zuständige Bezirksregierung (hier: Dezernat 46) zu richten. Dabei ist die Schulleitung gehalten unter Beteiligung des Lehrerrates, ihr Votum abzugeben und dieses zu begründen. Durch eine regelmäßige Teilnahme und eine qualifizierte Mitarbeit erlangt man ein Zertifikat, mit dem eine unbefristete Unterrichtserlaubnis in einem Fach zuerkannt wird. Diese Unterrichtserlaubnis ist kein Staatsexamen!

Kinderbetreuung bei pandemiebedingten Einschränkungen

Soweit keine andere zumutbare Betreuung zur Verfügung steht, haben Eltern auch im Jahr 2023 das Recht ihre Kinder zu betreuen, dazu ist ein Antrag auf Sonderurlaub erforderlich. Auch die Freistellungs- und Urlaubsverordnung wurde entsprechend angepasst. Diese Regelung ist zunächst für alle Beschäftigten befristet bis zum 07.04.23.

Ein Nachweis über die pandemiebedingte Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot ist gegenüber dem Dienstherrn zu erbringen (Bescheinigung von Schule bzw. KITA).

Für die Bewilligung des Sonderurlaubs ist die Schulleitung zuständig. Stellen Sie den formlosen Antrag an Ihre Schulleitung. Tarifbeschäftigte erhalten während dieser Zeit Kinderkrankengeld oder eine Betreuungsentschädigung.

Bleiben Sie gesund und zuversichtlich!